

Gebührentarif für den Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung

KRB vom 27. Mai 1997

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 38 der Verordnung des Bundesrates über die Amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV)¹⁾ und auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²⁾ nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. April 1997

beschliesst:

§ 1. *Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit*

¹⁾ Wer Daten der Amtlichen Vermessung bezieht, muss Gebühren nach dieser Verordnung bezahlen.

²⁾ Gebührenpflichtig sind auch kantonale und kommunale Stellen.

³⁾ Für die gewerbliche Nutzung von Daten der Amtlichen Vermessung gelten zusätzlich die Bundesvorschriften³⁾.

⁴⁾ Die Bundesverwaltung, mit Ausnahme der PTT-Betriebe und der SBB, ist von der Investitionsgebühr befreit (Art. 38 Abs. 3 VAV).

§ 2. *Daten*

¹⁾ Daten der Amtlichen Vermessung sind Auszüge und Auswertungen aus dem Grunddatensatz (Art. 6 VAV) in der Grundbuchvermessung alter Ordnung und in der Amtlichen Vermessung neuer Ordnung.

²⁾ Die Daten können in grafischer Form (als Pläne) oder, soweit vorhanden, in numerischer Form bezogen werden.

§ 3. *Nutzungsberechtigung*

¹⁾ Wer Daten der Amtlichen Vermessung bezieht, darf sie nur für den eigenen Gebrauch nutzen.

²⁾ Wer Daten im Auftrag eines oder einer Dritten bezieht (Projektverfasser oder Projektverfasserin usw.), darf sie nicht für sich selbst oder für andere Personen oder für andere Zwecke verwenden.

¹⁾ SR 211.432.2.

²⁾ BGS 211.1.

³⁾ Verordnung über die gewerbliche Nutzung der Daten der Amtlichen Vermessung vom 6. Dezember 1993; SR 510.622.

212.473.92

§ 4.¹⁾ Investitionsgebühr

¹ Für den Bezug von Daten in grafischer Form (Pläne) beträgt die Investitionsgebühr pro bezogene Informationsebene (Art. 6 VAV) einer Gemeinde:

Planformat	Franken
A4	5
grösser als A4 bis A3	11
grösser als A3 bis Grundbuchplan	21

² Für den Bezug von Daten in numerischer Form beträgt die Investitionsgebühr pro bezogene Informationsebene (Art. 6 VAV) einer Gemeinde:

Bezogene Fläche	Franken
bis 10 a	11
über 10 a bis 1 ha	16
über 1 ha bis 10 ha	21
über 10 ha bis 100 ha	32
über 100 ha	53

§ 5.²⁾ Ausgabegebühr

¹ Die Ausgabegebühr für Daten in grafischer Form (Pläne) auf Papier beträgt pro Plan und pro Gemeinde:

Planformat	Franken
A4 bis A3	48
grösser als A3 bis Grundbuchplan	60

² Die Ausgabegebühr für Daten in numerischer Form beträgt pro Bezug und pro Gemeinde:

Bezogene Fläche	Franken
bis 10 ha	126
über 10 ha bis 100 ha	158
über 100 ha	211

§ 6.³⁾ Bescheinigungsgebühr

Die Gebühr für die Bescheinigung der Richtigkeit der bezogenen Daten (Art. 37 VAV) beträgt 12 Franken pro Planausschnitt.

§ 7.⁴⁾ Beratungsgebühr

Wer Beratung der Abgabestelle beansprucht, die über die Entgegennahme der Datenbestellung hinausgeht, bezahlt eine Gebühr von 88 Franken pro Stunde.

¹⁾ § 4 Fassung vom 23. März 2004.

²⁾ § 5 Fassung vom 23. März 2004.

³⁾ § 6 Fassung vom 23. März 2004.

⁴⁾ § 7 Fassung vom 23. März 2004.

§ 8.¹⁾ Investitionsgebühr und Ausgabegebühr bei direktem Zugriff

¹ Wer mit Informatikhilfsmitteln auf Daten der Amtlichen Vermessung direkt zugreifen darf, bezahlt:

- a) als Investitionsgebühr pro Informationsebene einer Gemeinde, auf welche zugegriffen werden kann, 11 Franken pro Kalendermonat;
- b) als Ausgabegebühr 53 Franken pro Kalendermonat sowie 42 Franken pro Stunde der Anlagebenützung.

§ 9. Anpassung an die Teuerung

Die Gebührenansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 103,6 Punkten (Mai 1993 = 100). Der Regierungsrat passt sie bei jeder Veränderung der Teuerung um 5% seit Inkrafttreten dieser Verordnung oder seit der letzten Anpassung dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an.

§ 10. Gebührenverfügung und Rechtsschutz

¹ Die Abgabestelle setzt die Gebühren in Form einer Verfügung fest.

² Gegen die Verfügung kann beim zuständigen Departement, gegen dessen Entscheid beim Kantonalen Steuergericht Beschwerde geführt werden.

§ 11. Fälligkeit und Bezug

¹ Die Gebühren werden mit der Zustellung der Verfügung fällig. Das Kantonale Vermessungsamt kann für die Gebühren nach § 8 andere Fälligkeiten festlegen.

² Die Gebühren sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Sie werden von der Abgabestelle bezogen.

³ Verzugszins, Vergütungszins, Vollstreckung, Haftung, Zahlungserleichterungen und Erlass richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾.

§ 12. Verwendung des Gebührenertrags

¹ Der Ertrag der Gebühren für Ausgabe, Bescheinigung und Beratung (§§ 5–7 sowie 8 Abs. 1 lit. b) verbleibt den Abgabestellen.

² Der Ertrag der Investitionsgebühr (§§ 4 und 8 Abs. 1 lit. a) fällt je zur Hälfte an den Kanton und an die Gemeinde. Die Abgabestellen überweisen den Berechtigten periodisch die eingegangenen Beträge. Das Kantonale Vermessungsamt regelt die Einzelheiten durch Weisungen.

§ 13. Widerhandlungen

Wer dem § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, bezahlt den dreifachen Betrag der Gebühren, die für die rechtmässige Nutzung geschuldet gewesen wären. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

¹⁾ § 8 Fassung vom 23. März 2004.

²⁾ BGS 615.11.

§ 14. Referendum und Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Referendumsfrist ist am 11. September 1997 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten am 1. Januar 1998.¹⁾

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 23. März 2004 am 1. Mai 2004.